

13.05.22

Wi - U

Gesetzesbeschluss

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes 1975 und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 34. Sitzung am 12. Mai 2022 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Klimaschutz und Energie – Drucksache 20/1766 – den von den Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes 1975 und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften

– Drucksache 20/1501 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 03.06.22

Initiativgesetz des Bundestages

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Der Angabe zu § 2a werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
- bb) Der Angabe zu § 2b werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
- cc) Der Angabe zu § 19 werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
- dd) Nach der Angabe zu § 24 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 25 Preisanpassungsmonitoring“.
- ee) Der bisherige § 25 wird § 26.

b) Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe eee Nummer 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In dem Satzteil vor der Aufzählung werden nach dem Wort „Anlagen“ ein Komma und die Wörter „soweit diese zwingend erforderlich sind, um die Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Energie zu sichern,“ eingefügt.
- bb) Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 - aaa) In dem Satzteil vor der Aufzählung wird das Wort „Rechtsvorschriften“ durch das Wort „Vorschriften“ ersetzt.
 - bbb) In Doppelbuchstabe aa wird nach der Angabe „(BGBI. I S. 2514)“ das Komma gestrichen.
 - ccc) In Doppelbuchstabe bb wird nach dem Wort „worden“ das Wort „ist“ eingefügt.
 - ddd) In Doppelbuchstabe cc wird nach dem Wort „worden“ das Wort „ist“ eingefügt.
 - eee) In Doppelbuchstabe dd wird nach der Angabe „(GMBI S. 503)“ das Komma gestrichen.
 - fff) In Doppelbuchstabe ee wird nach der Angabe „(GMBI S. 1050)“ das Komma gestrichen.

cc) In Buchstabe c wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

dd) Der Satzteil nach Buchstabe c wird gestrichen.

c) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aa) § 2a wird wie folgt geändert:

- aaa) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
- bbb) In Absatz 1 werden nach der Angabe „ABl. L 280 vom 28.10.2017, S. 1)“ ein Komma und die Wörter „die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/517

(ABl. L 104 vom 1.4.2022, S. 53) geändert worden ist,“ eingefügt und wird nach dem Wort „sowie“ die Angabe „§ 1“ eingefügt.

- ccc) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Ersucht“ die Wörter „die Bundesrepublik“ eingefügt, werden die Wörter „direkt mit Deutschland verbundenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ durch die Wörter „direkten Nachbarstaaten“ ersetzt, werden nach den Wörtern „oder bei Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ ein Komma und die Wörter „mit denen die Bundesrepublik Deutschland“ eingefügt, werden vor den Wörtern „um die Anwendung von“ die Wörter „über ein Drittland verbunden ist,“ eingefügt und werden die Wörter „zuständigen Stellen der direkt mit Deutschland verbundenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ durch die Wörter „zuständigen Stellen der direkten Nachbarstaaten“ ersetzt.
- bb) § 2b wird wie folgt geändert:
 - aaa) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
 - bbb) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „die aufgrund“ durch die Wörter „der aufgrund“ ersetzt.
- d) Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird die Angabe „nach § 2b“ durch die Wörter „für Rechtsverordnungen nach § 2b Absatz 2“ ersetzt.
 - bb) Buchstabe c wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 wird das Wort „dies“ durch die Wörter „die Anwendung dieser Rechtsverordnungen“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 2 werden die Wörter „ein solcher Fall“ durch die Wörter „ein Fall nach Nummer 1“ und die Wörter „di Mitteilung“ durch das Wort „dies“ ersetzt.
- e) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
 - ,8. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In dem Wortlaut wird die Angabe „§§ 1 und 2“ durch die Wörter „§§ 1, 2, 2a Absatz 1 und § 2b Absatz 2“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sind für gerichtliche Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Bundesnetzagentur nach diesem Gesetz oder nach Rechtsverordnungen aufgrund dieses Gesetzes die Bestimmungen der Abschnitte 2 bis 4 des Teils 8 des Energiewirtschaftsgesetzes mit Ausnahme der §§ 91 und 93 entsprechend anzuwenden.“ ‘
- f) In Nummer 12 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird das Wort „können“ durch das Wort „übermitteln“ ersetzt, wird nach dem Wort „Marktgebietsverantwortlichen“ das Wort

„übermitteln“ gestrichen und werden nach dem Wort „Gesetz“ die Wörter „sowie aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen“ eingefügt.

g) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 12a eingefügt:

„12a. In § 11 Absatz 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „nach diesem Gesetz“ durch die Wörter „nach Kapitel 1 dieses Gesetzes“ ersetzt.“

h) Nummer 15 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) In Absatz 2 werden die Wörter „Absatzes 1 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro“ durch die Wörter „Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro“ und die Wörter „Absatzes 1 Nr. 2 und 3 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro“ durch die Wörter „Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 und 3 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro“ ersetzt.“

i) Nummer 16 wird wie folgt geändert:

aa) Der Überschrift zu § 19 werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.

bb) § 20 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Unternehmen, deren Anteile enteignet wurden, sind wieder zu privatisieren. Die Privatisierung erfolgt, wenn und soweit die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit eine Privatisierung erlaubt und die Voraussetzungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung gegeben sind. Ein Rechtsanspruch auf Privatisierung besteht für natürliche und juristische Personen nicht. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz legt dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre einen Bericht zum Stand der Privatisierung nach Satz 1 vor.“.

cc) § 23 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor der Nummerierung werden die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Wörter „Die Bundesregierung“ ersetzt sowie die Wörter „im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen“ gestrichen.

bbb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Rechtsverordnungen nach Satz 1 bedürfen der Zustimmung des Deutschen Bundestages. Hat sich der Deutsche Bundestag nach Ablauf von drei Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, gilt seine Zustimmung zu der unveränderten Rechtsverordnung als erteilt.“

dd) § 24 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Eine Preisanpassung ist insbesondere dann nicht mehr angemessen, wenn sie die Mehrkosten einer Ersatzbeschaffung überschreitet, die dem jeweils

betroffenen Energieversorgungsunternehmen aufgrund der Reduzierung der Gasimportmengen für das an den Kunden zu liefernde Gas entstehen.“

bbb) In Absatz 1 werden die bisherigen Sätze 2 und 3 aufgehoben.

ccc) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Preisanpassung nach Absatz 1 Satz 1 ist dem Kunden rechtzeitig vor ihrem Eintritt mitzuteilen und zu begründen. Die Preisanpassung wird frühestens an dem Tag wirksam, der auf den Tag des Zugangs der mit der Begründung versehenen Mitteilung folgt. Bei einer Preisanpassung nach Absatz 1 Satz 1 hat der Kunde ein außerordentliches Kündigungsrecht, das nur unverzüglich nach Zugang der Preisanpassungsmittteilung ausgeübt werden kann. In der Preisanpassungsmittteilung ist auf das Kündigungsrecht nach Satz 3 hinzuweisen. Im Verhältnis zu Letztverbrauchern gilt § 41 Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass die Unterrichtsfrist nach § 41 Absatz 5 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes gegenüber allen Letztverbrauchern eine Woche vor Eintritt der beabsichtigten Änderung beträgt. Für Verträge, bei denen Energieversorgungsunternehmen von dem in Absatz 1 vorgesehenen Preisanpassungsrecht Gebrauch machen, sind bis zur Aufhebung der Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 vertraglich vereinbarte Preisanpassungsrechte ausgesetzt.“

ddd) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 ist durch die Bundesnetzagentur unverzüglich aufzuheben, wenn eine erhebliche Reduzierung der Gesamtgasimportmengen nach Deutschland nicht mehr vorliegt, spätestens jedoch, wenn weder die Alarmstufe noch die Notfallstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2009 fortbestehen. Bis zur Aufhebung der Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 hat der Kunde eines Energieversorgungsunternehmens, das gegenüber dem Kunden vom Recht auf Preisanpassung nach Absatz 1 Satz 1 Gebrauch gemacht hat, das Recht, alle zwei Monate ab Wirksamwerden der Preisanpassung nach Absatz 1 Satz 1 die Überprüfung und gegebenenfalls unverzügliche Anpassung des vertraglichen Preises auf ein angemessenes Niveau zu verlangen. Das Energieversorgungsunternehmen hat dem Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen das Ergebnis der Prüfung und die Preisänderung mitzuteilen und diese zu begründen. Für die Angemessenheit nach Satz 2 gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass beim Energieversorgungsunternehmen eingetretene Kostensenkungen seit der Preisanpassung nach Absatz 1 Satz 2 zu berücksichtigen sind. Erfolgt auf ein Verlangen nach Satz 2 keine Anpassung, hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. In der Preisanpassungsmittteilung nach Absatz 2 Satz 1 ist auf das Recht nach Satz 2 und auf das Kündigungsrecht nach Satz 5 hinzuweisen. Die Sätze 2 bis 6

sind nach der Aufhebung der Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass vier Wochen nach Aufhebung der Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 die Energieversorgungsunternehmen verpflichtet sind, den Preis auf ein angemessenes Niveau abzusenken. Wird weiterhin ein höherer Preis vorgesehen als der Preis, der vor der Preisanpassung nach Absatz 1 vereinbart war, muss das Energieversorgungsunternehmen dem Kunden die Angemessenheit dieses höheren Preises nachvollziehbar darlegen.“

- eee) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und nach der Angabe „Absatz 1“ wird die Angabe „Satz 1“ eingefügt und werden die Wörter „durch Pressemitteilung der Bundesnetzagentur“ durch die Wörter „im Bundesanzeiger“ ersetzt.
- fff) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
- ee) Nach § 24 wird folgender § 25 eingefügt:

„§ 25

Preisanpassungsmonitoring

(1) Die Bundesnetzagentur und das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz führen ein Monitoring über Preisanpassungen in dem Zeitraum, in dem Preisanpassungsrechte nach § 24 bestehen, durch. Für dieses Monitoring haben Energieversorgungsunternehmen der Bundesnetzagentur jegliche Preisanpassungen, die nach Feststellung der Bundesnetzagentur gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 oder aufgrund von deren Aufhebung erfolgen, elektronisch anzuzeigen. Die Anzeige über Inhalt und Umfang der Preisanpassung ist der Bundesnetzagentur innerhalb einer Woche nach erfolgter Anpassung zu übermitteln. Die Bundesnetzagentur übermittelt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz auf Verlangen die erlangten Daten.

(2) Die Bundesnetzagentur kann Vorgaben zu Inhalt und Format der zu übermittelnden Daten machen.

(3) Die Bundesnetzagentur kann die erlangten Daten in aggregierter Form im Monitoringbericht nach § 35 des Energiewirtschaftsgesetzes veröffentlichen.“

- j) In Nummer 19 wird die Angabe „§ 25“ durch die Angabe „§ 26“ ersetzt.
2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 Absatz 1g Satz 1 wird die Angabe „18.“ durch das Wort „zwölften“ ersetzt.
 - b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
 - 2a. In § 16 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Reichen die Maßnahmen nach Absatz 2 nach Feststellung eines Betreibers von Fernleitungsnetzen nicht aus, um eine Versorgungsstörung für lebenswichtigen Bedarf im Sinne des § 1 des Energiesicherungsgesetzes abzuwenden, muss der

Betreiber von Fernleitungsnetzen unverzüglich die Regulierungsbehörde unterrichten.“ ‘

- c) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „(Stilllegungsanzeige)“ gestrichen.
 - bb) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 werden die Wörter „Eine Genehmigung der vorläufigen oder endgültigen Außerbetriebnahme oder Stilllegung“ durch die Wörter „Die Genehmigung“ und die Wörter „Versorgungssicherheit Deutschlands“ durch die Wörter „Versorgungssicherheit der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.
 - bbb) In Satz 2 werden die Wörter „Versorgungssicherheit Deutschlands“ durch die Wörter „Versorgungssicherheit der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.
 - ccc) In Satz 3 werden nach den Wörtern „Gasspeicheranlage hat“ die Wörter „im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten den Nachweis für“ eingefügt, werden die Wörter „der Bundesnetzagentur“ gestrichen und wird das Wort „nachzuweisen“ durch die Wörter „zu erbringen“ ersetzt.
 - cc) In Absatz 5 wird nach den Wörtern „eines Umweltschadens im Sinne des“ die Wörter „§ 2 Nummer 1 des“ eingefügt.
- 3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 wird das Wort „frühestens“ gestrichen.
 - bb) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „im Sinne von“ durch das Wort „nach“ ersetzt.
 - cc) In den Absätzen 3 und 4 werden jeweils die Wörter „von einem Monat“ durch die Wörter „eines Monats“ ersetzt.
 - dd) In Absatz 5 werden nach der Angabe „(ABl. L 280 vom 28.10.2017, S. 1)“ ein Komma und die Wörter „die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/517 (ABl. L 104 vom 1.4.2022, S. 53) geändert worden ist,“ eingefügt.
 - b) In Nummer 6 Buchstabe c werden nach den Wörtern „und Klimaschutz“ die Wörter „nach § 3 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 des Energiesicherungsgesetzes“ eingefügt.
- 4. Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 4 eingefügt:

Artikel 4

Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Dem § 185 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Vorschriften des Ersten bis Dritten Teils dieses Gesetzes sind nicht auf Treuhandverwaltungen oder Enteignungen nach dem ersten Abschnitt des zweiten Kapitels des Energiesicherungsgesetzes anzuwenden. Satz 1 gilt nicht für Privatisierungen nach § 20 Absatz 3 des Energiesicherungsgesetzes.“ ‘

5. Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 5 und die Wörter „Die Artikel 1 und 2 treten“ werden durch die Wörter „Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2“ ersetzt.